

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Malente

Satzung der Gemeinde Malente über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum“

Aufgrund des § 142 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Feb. 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 23.06.2020 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum“ beschlossen.

Der Wortlaut der Sanierungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Sanierungsmaßnahme unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt wird.

Die Satzung der Gemeinde Malente über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum“ einschließlich des Lageplans mit dem Geltungsbereich wird – entsprechend der Anwendung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 – 5 BauGB - ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus, Bahnhofstraße 31, 23714 Bad Malente-Gremsmühlen, Zimmer 31 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Die Unterlagen können ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Malente unter der Adresse www.malente.de (Rubrik Rathaus & Politik unter Städtebauförderung in der Gemeinde Malente) eingesehen werden. Auf der genannten Internetseite finden Sie die aktuellen Informationen zur Kontaktaufnahme zur Gemeinde aufgrund der Corona-Situation.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Malente über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum“ in der Gemeinde Malente schriftlich gegenüber der Gemeinde Malente unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Laut § 141 (3) BauGB wird der Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.malente.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 02.07.2020 **Gemeinde Malente**
- Die Bürgermeisterin -
gez. Tanja Rönck

Satzung der Gemeinde Malente über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum“

Aufgrund des § 142 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Feb. 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203) wird, nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.06.2020 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum“ erlassen:

§ 1 Festlegung der Grenzen des Sanierungsgebietes „Zentrum“

Die Gemeinde Malente legt den in der Kartenanlage dargestellten Bereich „Zentrum“ als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB förmlich fest. In dem abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im

Sinne des § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das Sanierungsgebiet „Zentrum“ weist eine Fläche von rund 64 ha auf. Der beigefügte Lageplan mit der zeichnerischen Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sanierungsverfahren

Das Sanierungsverfahren bedarf der Anwendung der §§ 152 - 156 a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften).

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 15 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Malente über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrum“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird damit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 24.06.2020 **Gemeinde Malente**
- Die Bürgermeisterin -
gez. Tanja Rönck

Anlage: Lageplan zum Sanierungsgebiet „Zentrum“

